

Stadt Munderkingen

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Tiefgarage „Untertorplatz“

I. Parkentgelte

Für die Benutzung der Tiefgarage werden folgende Parkentgelte erhoben:

1. Im Untergeschoß wird für das Parken bis zu längstens einer Stunde kein Entgelt erhoben. Dauert das Parken länger als eine Stunde, werden von den Benutzern folgende Entgelte erhoben.

- Parkentgelt für jede weitere Stunde	0,50 Euro
- Tageshöchstsatz	5,00 Euro
- Parkberechtigung für einen Monat	25,00 Euro
- Parkberechtigung für ein Jahr	250,00 Euro

In den Parkentgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Die kostenlosen, sowie die kostenpflichtigen Parkscheine sind am Parkscheinautomaten zu lösen. Die Monats- und Jahreskarten sind im Bürgerbüro erhältlich.

II. Entgeltpflichtige Parkzeit

Die entgeltpflichtige Parkzeit wird festgesetzt auf:

- Montag bis Sonntag 00.00 – 24.00 Uhr

Die Nutzung der Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt oder beschränkt werden, z.B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Tiefgarage zu entfernen.

III. Verhalten in der Tiefgarage

1. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Tiefgaragen sind entsprechend den Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen zu befahren.
2. Bei der Benutzung der öffentlichen Tiefgarage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

3. Die öffentliche Tiefgarage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt oder betreten werden.
4. Der Aufenthalt in der Tiefgarage und ihren Einrichtungen ist nur zum Abstellen oder zum Abholen von Fahrzeugen sowie zur Nutzung der Einrichtungen zulässig. Jede andere Benutzung der Tiefgarage und ihrer Einrichtungen ist nicht zulässig.
5. In den öffentlichen Tiefgaragen ist insbesondere untersagt:
 1. das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer,
 2. das Lagern, das Ablassen und das Umfüllen oder Abfüllen feuergefährlicher, brennbarer oder umweltschädlicher Gegenstände oder Stoffe, wie Benzin, Öl, Lacke, Altreifen, Batterien, Betriebsstoffbehälter usw.,
 3. die Lagerung bzw. das Abstellen von Gegenständen jeder Art,
 4. das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufenlassen des Motors - auch im Falle eines Staus,
 5. das Betanken von Fahrzeugen,
 6. das Waschen von Fahrzeugen,
 7. die Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen, insbesondere Reparatur- und Wartungsarbeiten,
 8. das Hupen sowie das Lärmen jeglicher Art und das Verursachen vermeidbarer Geräusche,
 9. das Betreiben elektrischer Geräte,
 10. das Verschließen von Lüftungsanlagen,
 11. das Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
 12. das Wegwerfen und Lagern von Abfall und das Entleeren von Aschenbechern u.ä.,
 13. das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art oder das Werben für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art,
 14. der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand oder
 15. der Konsum von Alkohol und/oder Drogen jeglicher Art

IV. Benutzungsordnung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, mit dem Betreten oder Befahren der Tiefgarage die Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten.
2. Mit dem Bedienen des Parkscheinautomaten oder dem Erwerb einer Dauerparkberechtigungskarte kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz zustande.

3. Eine Dauerparkberechtigungskarte verschafft keinen Anspruch auf einen freien oder einen bestimmten Parkplatz.
4. Der Parkschein oder die Dauerparkberechtigungskarte ist im Fahrzeug von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
5. Der Benutzer der Tiefgarage hat die aufgestellten Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Markierungen zu beachten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge beträgt 10 km/h. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten. Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. Rad fahren, Inline-Skating und Skateboard fahren ist im gesamten Bereich der Tiefgarage verboten.
6. Das Parken ohne Parkschein oder Parkberechtigung oder die Überschreitung der zulässigen Parkzeit und die Missachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden als Ordnungswidrigkeit gem. § 49 StVO und § 142 GemO geahndet.

V. Meldungen von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer sollen jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Bauamt, Telefon 07393/598-240 bzw. der Stadtverwaltung, Telefon 07393/598-123 oder im Notfall der Polizei unter der Notrufnummer 110 mitteilen.

VI. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der Betreiber der Tiefgarage dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

VII. Haftung

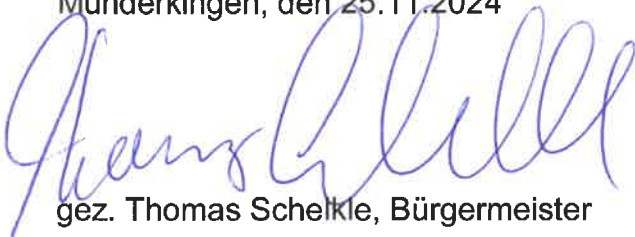
1. Der Betreiber der Tiefgarage haftet grundsätzlich nur für gesetzlich begründete Schadensersatzansprüche. Er haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgen das Parken sowie jeglicher Aufenthalt in der Tiefgarage auf eigene Gefahr.
2. Ein Versicherungsfall ist sofort beim Abholen des Fahrzeuges und vor dem Verlassen der Tiefgarage bei der Stadt bzw. der Polizei (siehe oben Nr. IV) zu melden.

3. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Betreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.

VIII. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Munderkingen, den 25.11.2024



gez. Thomas Schelke, Bürgermeister